

Deutsche Gesellschaft für
Ur- und Frühgeschichte e.V.

DGUF

DGUF-Büro
Hofgut Eich
63589 Linsengericht
Tel.: 06051- 60 80 60
Fax: 06051 - 60 95 36
buero@dguf.de

DGUF-Vorstand und
wissenschaftlicher Beirat der DGUF

An:

die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien:

Christlich Demokratische Union / CDU

Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD

Freie Demokratische Partei / FDP

DIE LINKE.

Bündnis 90/Die Grünen

Christlich Soziale Union / CSU

WAHLPRÜFSTEINE ZUR BUNDESTAGSWAHL 2009 an die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

Die Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte hatte den im Bundestag vertretenen Parteien jeweils mit Schreiben vom 6. August 2009 einen Fragenkatalog zu Themen der Archäologie, der Denkmalpflege, des Kulturgutschutzes und des Kulturlandschaftsschutzes zukommen lassen. Wir freuen uns sehr, dass sich die Parteien in unsere größtenteils detaillierten Fragen vertieft und uns sehr ausführlich und mit nachweisbar hohem Sachverstand geantwortet haben.

Der Fragenkatalog beinhaltet 8 Fragenkomplexe zu verschiedenen, für die im Bereich des Bundes relevanten Themen. Einen Schwerpunkt bildet der Bereich der internationalen Zusammenarbeit. Um die Hintergründe und Ziele unserer Fragen genauer zu umreißen,

hatten wir dazu jeweils den Sachstand näher erläutert. Gesondert möchten wir auf die am Schluss genannten Dokumente aus dem Deutschen Bundestag hinweisen, die über Initiativen und Positionen bei Gesetzesinitiativen und ggf. anderen Initiativen im Bereich Denkmal- und Kulturlandschaftsschutz näheren Aufschluss geben.

Die Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (DGUF) dankt den Parteien für Ihre Mühen bei der Beantwortung und hofft, dass alle an Fragen der Archäologie, der Denkmalpflege und des Kulturlandschaftsschutzes Interessierten darin weitere Orientierung für ihre Wahlentscheidung finden.

Hier finden Sie die Antworten der Parteien zum Themenbereich VII. Kulturgutschutz.

VII. Kulturgutschutz

DGUF: Der Kulturgutschutz ist ein in Deutschland seit vielen Jahrzehnten vernachlässigter Bereich. Die Bundesrepublik Deutschland hat nahezu 35 Jahre benötigt, um die UNESCO-Konvention zum Kulturgutschutz in deutsches Recht zu überführen. Das so entstandene Kulturgüterrückgabegesetz weist Fristen und Bedingungen für die Herkunftsstaaten auf (listenmäßige Erfassung des geschützten Kulturguts), die diese nicht erfüllen können, und greift somit fast völlig ins Leere. Besonders betroffen sind hier die sich entwickelnden Länder und solche ohne wirksame staatliche Strukturen (z.B. Irak; frühe Nachfolgestaaten Ex-Jugoslawiens). Das Gesetz zum Schutz deut-

schen Kulturguts gegen Abwanderung ist mehr als 50 Jahre alt und weist entsprechende Defizite auf. Wenige hundert Positionen von Kulturgut sind danach erfasst, was in keiner Weise repräsentativ für deutsches Kulturgut ist; Kulturgut in der öffentlichen Hand ist noch gar nicht erfasst, Bodenfunde sind kaum eingetragen. Der Antikenhandel kann in Deutschland nahezu ungestraft und fast ohne das Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden befürchten zu müssen, mit Kulturgut, das aus Raubgrabungen aus aller Welt stammt, unbehelligt handeln.

VII.1 Sollte nach Ihrer Auffassung das Kulturgüterrückgabegesetz und das Abwanderungsschutzgesetz neu gefasst werden, damit Kulturgüter in dem Kontext verbleiben – sei es im Inland, sei es im Ausland –, aus dem sie stammen?

				
(siehe Antwort zu V.3)	Nein. Mit der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zum Kulturgüterschutz in Form des sog. Kulturgüterrückgabegesetzes wurde eine wesentliche kulturpolitische Forderung im Koalitionsvertrag von SPD und CDU/CSU in der 16. Legislaturperi-	Der Schutz gegen die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgütern ist ein wichtiges Anliegen. Ebenso wichtig ist es, Raubgrabungen an archäologischen Stätten und den Handel mit illegal erworbenen Bodenfunden zu verhin-	Ja. Auch wir sehen das 35 Jahre nach Verabschiedung der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz 2007 endlich beschlossene Ausführungsgesetz kritisch und teilen ihre Bedenken, dass damit ein wirksamer Schutz gewährleistet werden kann.	Ja. Ein solcher Schritt könnte - insbesondere als Abwehrrecht für wirtschaftlich schwache Drittstaaten - sinnvoll sein. Dennoch sind in diesem Kontext sowohl die Freiheit der Kunst, als auch das Moment der unternehmerischen Freiheit in die

	<p>ode erfüllt. Damit wird deutsches Recht an die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem "UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut" angepasst, welches Grundprinzipien des internationalen Kulturgüterschutzes formuliert und Mindestvorschriften für die von den Vertragsstaaten zu ergreifenden Schutzmaßnahmen gegen den illegalen Verkehr mit eigenen und ausländischen Kulturgütern enthält. Das sog. Abwanderungsschutzgesetz wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls dahingehend geändert, dass nunmehr auch Kultur- und Archivgut im öffentlichen Eigentum sowie im Eigentum von Kirchen und als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften stehenden Archivgutes in die Gesamtverzeichnisse national wertvol-</p>	<p>dern. Die FDP-Bundestagsfraktion hat sich beim Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut nach langen Verhandlungen mit allen Beteiligten am Ende enthalten müssen, da das Ausführungsgesetz allen Ankündigungen der Bundesregierung, die Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, widersprach und stattdessen den Kunsthandel in unzumutbarem Umfang belastet. Wir beanstandeten auch, dass dann, wenn Staaten Kulturgut zurückforderten, die gutgläubigen Besitzer gezwungen würden, das rechtmäßige Eigentum nachzuweisen. Denn damit wurde in inakzeptabler Weise die Beweislast umgekehrt. Unser Antrag „National bedeutsames Kulturgut wirksam schützen“ (BT-Drs. 16/3137) beschäftigt sich u. a. mit der</p>	<p>Wir haben dem Gesetzentwurf aus diesem Grund im Bundestag nicht zugestimmt und einen Entschließungsantrag eingebracht. Darin fordern wir, dass die Bundesregierung beauftragt wird, nach Ablauf von drei Jahren einen von unabhängigen Experten erstellten Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes insbesondere mit Blick auf die archäologischen Kulturgüter vorzulegen und gegebenenfalls Nachbesserungen vorzunehmen. Unser Antrag wurde abgelehnt. Wir werden die Forderung nach einer zeitnahen Evaluierung in der nächsten Legislaturperiode erneut erheben.</p>	<p>Überlegungen einzubeziehen.</p>
--	--	--	--	------------------------------------

	<p>len Kulturgutes und national wertvoller Archive aufgenommen werden kann. Damit besteht nun auch für diese Kulturgüter die Möglichkeit, die Rückgabe des Kulturgutes im Rahmen des sog. Kulturgüterrückgabegesetzes gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des UNESCO-Kulturgutübereinkommens geltend zu machen, in die es verbracht worden ist. Mit diesem Gesetz wurden aus Sicht der SPD wichtige Anpassungen vorgenommen, damit Kulturgüter im In- und Ausland in dem Kontext verbleiben können, aus dem sie stammen. Zugleich wurde die Bundesregierung aufgefordert, in der kommenden Legislaturperiode einen Evaluierungsbericht vorzulegen. Bei der Erarbeitung dieses Evaluierungsberichtes – der jetzt noch nicht vorgegriffen werden kann – wird auch ein Reformbedarf der gesetzlichen Regelungen geprüft werden.</p>	<p>Ratifizierung und Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens.</p>		
--	--	---	--	--

VII.2 Sollte nach Ihrer Auffassung der zivilrechtliche Schutz für archäologisches Kulturgut verstärkt werden, indem der Gutgläubenserwerb solcher Gegenstände erschwert oder unmöglich gemacht wird, in § 984 BGB eine Sonderregelung für archäologische und paläontologische Bodenfunde aufgenommen wird, die diese im Rahmen eines Schatzregals öffentliches Eigentum werden lassen?

CDU / CSU	SPD	FDP	LINKE	GRÜNE
(siehe Antwort zu V.3)	<p>Ja. Hinsichtlich des sog. Schatzregals, also der Regelungen des Eigentumserwerb im Falle eines Schatzfundes bestehen in den einzelnen Bundesländern bereits entsprechende Regelungen, die bisher jedoch uneinheitlich sind. Bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zum Kulturgüterschutz hat sich die SPD dafür ausgesprochen, zu prüfen, ob eine bundeseinheitliche Regelung diesbezüglich gefunden werden kann, um den zivilrechtlichen Schutz für archäologische Kulturgüter zu verstärken. Die SPD wird sich in der kommenden Legislaturperiode erneut dafür einsetzen, gemeinsam mit den Ländern den entsprechenden Vereinheitlichungsbedarf zu prüfen.</p>	<p>In § 984 BGB ist geregelt, dass der Entdecker und der Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen war, je zur Hälfte Eigentümer werden, wenn eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen wird. Zwar kann abweichend davon durch Landesgesetz bestimmt werden, dass Schatzfunde Eigentum des Landes werden. So gilt in den Ländern Berlin und Sachsen das "große" Schatzregal. Die anderen Bundesländer haben davon jedoch in unterschiedlichem Maße und teilweise (z. B. Bayern und Nordrhein-Westfalen) gar keinen Gebrauch gemacht. Aufgrund dieser örtlich unter-</p>	<p>Ja. Wir sprechen uns dafür aus, den § 984 BGB dahingehend zu ändern, dass das Schatzregal künftig in allen Bundesländern gilt.</p>	<p>Ja. Bündnis 90/Die Grünen treten entschieden dafür ein, dass kein Eigentum an illegal gewonnenem Kulturgut entstehen kann. Einer Stärkung des Schutzes archäologischen Kulturgutes stehen wir positiv gegenüber. Geregelt werden diese Fragen aber im Rahmen der Zuständigkeiten im föderalen Staat durch entsprechende Schatzregale der Länder, so dass sich an dieser Stelle die Frage der Erforderlichkeit einer Änderung im BGB stellt.</p>

		<p>schiedlichen Regelungen besteht für den Finder oft der Anreiz, den wahren Fundort zu verschweigen, da ein angeblicher Fundort im Nachbarland dazu führen kann, den Gegenstand behalten zu dürfen. In beiden Punkten besteht Handlungsbedarf: Die planmäßige Schatzsuche wird in den Denkmalschutzgesetzen der einzelnen Länder dem Staat vorbehalten, so dass eine Zuwiderhandlung in der Regel eine Ordnungswidrigkeit darstellen kann. Das bloße Finden und Unterlassen einer Fundanzeige reicht indes nicht für eine Strafbarkeit wegen Diebstahls oder Unterlassens aus.</p>		
--	--	---	--	--

Sollte für solche Gegenstände ein Handelsverbot ausgesprochen werden?

CDU / CSU	SPD	FDP	LINKE	GRÜNE
(siehe Antwort zu V.3)	Aus Sicht der SPD dürfte ein Handelsverbot ein sehr gravierender Eingriff in die Handelsfreiheit sein, zumal sich dies wohl schwerlich mit dem Recht der Europäischen Ge-	(Siehe Antwort vorstehend)	(Siehe Antwort vorstehend)	Ja.

	<p>meinschaft vereinbaren ließe. Der Handel mit Kulturgut, das gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Tat erlangt wurde, ist bereits heute nach §§ 259 und 260 des Strafgesetzbuches als Hehlerei verboten und strafbar. Insofern besteht diesbezüglich aus unserer Sicht kein Änderungsbedarf.</p>			
--	--	--	--	--

VII.3 Sollte Deutschland dem UNIDROIT-Abkommen von Rom über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter beitreten?

CDU / CSU	SPD	FDP	LINKE	GRÜNE
<p>CDU und CSU haben das UNESCO-Übereinkommen Kulturgüterschutz in deutsches Recht umgesetzt. Es ist seit Ende Februar 2008 in Kraft und dient dem Schutz vor unrechtmäßiger Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut. Flankierend hat die unionsgeführte Bundesregierung ebenfalls 2008 ein Kulturgüterverzeichnis beschlossen, um die unrechtmäßige Einfuhr von Kulturgut nach Deutschland</p>	<p>Das UNIDROIT-Abkommen entstand in der Folge des UNESCO-Abkommens zum Kulturgüterschutz und enthebt die Staaten der Notwendigkeit, ein eigenes Gesetz zu schaffen, indem es eigene gesetzliche Regeln vorgibt – es ist unmittelbar anwendbar. Die dort geschaffenen Regelungen und genauen Vorgaben sind aber weder mit EU-Recht noch mit dem deutschen Recht kompatibel. Das UNESCO-Übereinkom-</p>	<p>Wir bezweifeln, ob ein Beitritt sinnvoll ist. Die Konvention ist nicht self-executing, richtet sich also nur an Vertragsstaaten. Bisher haben nur 27 Staaten die Konvention ratifiziert. Unser Meinungsbildungsprozess ist aber noch nicht abgeschlossen.</p>	<p>Ja. Deutschland sollte auch dem 1995 als Ergänzung zur UNESCO-Konvention von 1970 verabschiedeten UNIDROIT-Abkommen beitreten. Durch das UNIDROIT-Abkommen wird die Rückgabe von gestohlenen Gütern sowie die Rückführung von illegal ausgegrabenen und ausgeführten Kulturgütern gesetzlich geregelt. Im Unterschied zur UNESCO-Konvention über den Kulturgüterschutz, in der die zwischenstaatliche Ebene</p>	<p>Ja.</p>

<p>effektiver zu unterbinden. Damit ist ein deutlicher Fortschritt im internationalen Kulturgüterschutz erreicht. Unser Ziel: so viel Kulturgutschutz wie möglich, so viel Praktikabilität wie nötig.</p>	<p>men bietet dem gegenüber einen breiten Gestaltungsrahmen, den man im Interesse des Kulturgüterschutzes und des Kunsthandels nutzen kann, weswegen Deutschland dem Beitritt zum Rechtsinstrument der UNESCO den Vorzug gegeben. Im Rahmen der für die nächste Legislaturperiode vorgesehenen Evaluierung wird diese Frage sicherlich erneut zu prüfen sein.</p>		<p>behandelt wurde, wird in diesem Abkommen auch die privatrechtliche Ebene in den Schutz von Kulturgütern einbezogen. Vonseiten der UNESCO wurde das UNIDROIT-Abkommen in der Diskussion über das Kulturgutausführungsgesetz als das noch wirksamere eingeschätzt und empfohlen, auch dieses zu unterzeichnen, da es sich hier um komplementäre Instrumente handelt.</p>	
---	---	--	---	--

Plünderung archäologischer Stätten

DGUF: *Metalldetektoren (Minensucher) werden in großer Zahl frei verkauft, sind aber fast ausschließlich für die verbotene Suche nach geschütztem archäologischem Kulturgut verwendbar. Die damit ver-*

bundene Zerstörung und Ausplünderung archäologischer Stätten ist ein zentrales Problem des archäologischen Denkmalschutzes.

VII.4 Sollte nach Ihrer Auffassung für Metalldetektoren ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt eingeführt werden?

CDU / CSU	SPD	FDP	LINKE	GRÜNE
<p>Auch bei diesem sehr speziellen Thema gilt der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Verbote mit Erlaubnisvorbehalt können in einem freiheitlichen Rechtsstaat nur der absolute</p>	<p>Metalldetektoren sind sicherlich ein wichtiges Instrument für illegale Raubgrabungen. Ihr Einsatzbereich ist allerdings darauf nicht beschränkt, so dass ein generelles Verbot nur schwer durchsetzbar</p>	<p>Für Metalldetektoren gibt es heute vielfältige Verwendungsmöglichkeiten. So werden sie bspw. an Flughäfen, in der Lebensmittelindustrie, in der Pharmaindustrie, zur Kampfmittelbeseitigung und</p>	<p>Nein. Wir halten ein Verbot nicht für erforderlich und angemessen.</p>	<p>Nein. Wir verkennen nicht die immensen Schäden, die durch Metalldetektoren im Bereich der Schatz- und Raubgraberei entstehen. Wir treten für einen intensiven Schutz der</p>

<p>Ausnahmefall bleiben. Wichtiger ist vielmehr, ein Verständnis für den Wert und die Bewahrung unseres kulturellen Erbes noch stärker Bewusstsein der Menschen zu verankern. CDU und CSU wollen jungen Menschen die Kenntnis über und den Zugang zu unserer Kultur früher und intensiver vermitteln. Neben der besseren Einbettung von kulturellen Bildungsinhalten in Kindergarten und Schule wollen wir herausragende Projekte mit Modellcharakter durch einen Preis für kulturelle Bildung bundesweit sichtbar machen. Dieser neue Preis wurde erstmals am 9. Juni 2009 verliehen. Damit wollen CDU und CSU auch das Interesse an bislang weniger beachteten Zielgruppen wecken.</p>	<p>sein dürfte, zumal dem Bund die Regelungskompetenz fehlt, wenn es primär um den Schutz von paläontologischen und archäologischen Objekten geht. Aufgerufen sind hier aus meiner Sicht zunächst die Länder, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das Denkmalschutzrecht schärfere Sanktionen einführen könnten.</p>	<p>im Bereich des Maschinenschutzes eingesetzt. Es ist nicht bekannt, dass von Metalldetektoren eine gesteigerte Gefahr ausgeht, die besondere Anforderungen hinsichtlich der Sachkunde und Zuverlässigkeit des Benutzers erfordern. Eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, ähnlich der Regelungen im Gaststättenrecht oder im Immissionschutzrecht, bedarf es daher nicht.</p>		<p>archäologischen Kulturgüter ein. Ein Verbot von Metalldetektoren mit Erlaubnisvorbehalt scheint uns aber verfassungsrechtlich nicht möglich.</p>
--	--	--	--	---

VII.5 Sollte nach Ihrer Auffassung § 304 StGB (Gemeinschädliche Sachbeschädigung) dahingehend präzisiert werden, dass dessen Tatbestand die Zerstörung von Kulturdenkmälern eindeutig mit erfasst?

CDU / CSU	SPD	FDP	LINKE	GRÜNE
<p>Kulturdenkmäler sind vom Schutzbereich des § 304 StGB bereits heute mit umfasst. Der Schutzgegenstand "öffentliche Denkmäler" umfasst nach ständiger Rechtsprechung Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.</p>	<p>Angesichts der Sachnähe zum Denkmalschutzrecht der Länder ist auch hier zu fragen, ob diese Frage nicht besser im Denkmalrecht der Länder geregelt ist und es einer bundesrechtlichen Regelung bedarf. Die Denkmalschutzgesetze der Länder kennen Ordnungswidrigkeiten-Klauseln, die illegale Grabungen mit nicht unerheblichen finanziellen Bußen belegen – in den einzelnen Gesetzen liegen die Höchstgrenzen bei 250.000 oder sogar 500.000 Euro. Ob von der Androhung einer Freiheitsstrafe, wie sie neben der Geldstrafe § 304 StGB vorsieht, eine größere Abschreckungswirkung ausgeht, bleibt zu überprüfen.</p>	<p>Vom Tatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung sind bereits heute öffentliche Denkmäler erfasst. Darunter sind Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler zu verstehen, die wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen oder landeskundlichen Bedeutung, Eigenart oder Schönheit schützenswert sind. Zu denken ist etwa an Standbilder, Säulen oder zweckgerichtete Bauwerke, die zur Erinnerung an Personen oder Begebenheiten erstellt oder erhalten werden aber auch Erinnerungszeichen an einen früheren Kulturabschnitt. Eine weitere Präzisierung von § 304 StGB ist daher nach Auffassung der FDP nicht geboten.</p>	<p>Nein. DIE LINKE sieht keinen Novellierungsbedarf im Hinblick auf den Tatbestand des § 304 StGB. Es sind hier keine Vollzugsprobleme bekannt, die eine Aufnahme der "Kulturdenkmäler" in die Norm erforderlich machten. Realistischerweise ist vom strafrechtlichen Instrumentarium kaum ein wirksamer Denkmalschutz zu erwarten. Sinnvoll könnte aber z.B. die Erweiterung von Verbandsklagemöglichkeiten sein.</p>	<p>Ja. Der Schutz von Kulturdenkmälern ist in § 304 StGB von der Sache her erfasst. Soweit eine Ergänzung der Klarstellung dienen sollte, stehen wir ihr natürlich aufgeschlossen gegenüber.</p>